



**Raiffeisenverband
Südtirol**

Genossenschaft

START-UP

Start-up für Genossenschaften: Von der Geschäftsidee zur Genossenschaft



1

Genossenschaften in Südtirol

Genossenschaften stellen eine wichtige wirtschaftliche, kulturelle und soziale Säule in Südtirol dar. Derzeit gibt es mehr als **1.000 Genossenschaften mit über 160.000 Mitgliedern**. Dies bedeutet, dass jede*r dritte bis vierte Bürger*in Mitglied und somit Miteigentümer*in einer Genossenschaft ist.

Genossenschaften sind in Südtirol in nahezu allen Bereichen und Branchen zu finden. Sie sind meist ein „**Spiegel der Zeit**“, und so verlagern sich die Tätigkeiten von ursprünglich sehr landwirtschaftlich und kreditgeprägten Aktivitäten heute vermehrt in Richtung Energieversorgung, Wohnbau, Arbeitseingliederung und Dienstleistungen, vor allem hin zu Sozialdienstleistungen.

Was ist eine Genossenschaft?

Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von natürlichen bzw. juristischen Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Vereine u.a.), welche gemeinsam eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Zusammen gleiche Interessen zu verfolgen und sich zu entfalten ist einfacher als alleine.

Zweck einer Genossenschaft ist es deshalb, stets die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder zu fördern. Nicht das Kapital, sondern der Mensch steht im Mittelpunkt, sprich die wirtschaftliche Förderung und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder.

Dies bedeutet, dass für die Mitglieder ein besserer Preis, bessere Entlohnung oder bessere Lebensbedingungen geschaffen werden. Genossenschaften arbeiten kostendeckend, erzielte Gewinne dürfen nicht an die Mitglieder ausbezahlt werden, sondern sollen zur Erfüllung des Förderauftrages genutzt werden und den Fortbestand der Genossenschaft langfristig sichern.

Die Genossenschaft ist eine juristische Person und unterliegt handelsrechtlich den Bestimmungen der Aktiengesellschaft (AG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (Art. 2519 ZGB), somit gilt das Prinzip der beschränkten Haftung.

“

Zusammen gleiche Interessen zu verfolgen und sich zu entfalten ist einfacher als alleine.



Welches sind die Merkmale und Werte einer Genossenschaft?

Viele Genossenschaften werden aufgrund eines aktuellen Bedürfnisses oder aus einer Notwendigkeit heraus gegründet und bieten oft Hilfe zur Selbsthilfe. Jede*r Einzelne trägt dabei mit den eigenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten zur Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft bei. Die Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung werden dabei groß geschrieben.

Genossenschaften bieten ihren Mitgliedern ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbst- und Mitbestimmung.

Die Mitglieder sind gleichzeitig Miteigentümer und Kapitalgeber, Entscheidungsträger (in der Vollversammlung) und auch Geschäftspartner.

Genossenschaftsprinzipien

1

Prinzip der offenen Tür

jederzeit können neue Personen freiwillig aufgenommen werden

2

Demokratische Entscheidungen

gleiches Stimmrecht für alle Mitglieder

3

Keine Gewinnspekulation

genossenschaftlicher Förderauftrag steht im Vordergrund

4

Tätigkeit ist zwingend auf gegenseitige Förderung der Mitglieder ausgerichtet



Mutualitätsfonds

Er ist ein Fonds, in den alle Genossenschaften einzahlen, um die Entwicklung des Genossenschaftswesens zu fördern. Dabei muss sich der Fonds an die folgenden Klauseln halten: Alle Genossenschaften sind laut Gesetz Nr. 59/1992 verpflichtet, jährlich 3 Prozent des ausgewiesenen Gewinns an den

Mutualitätsfonds zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens abzuführen. Ebenso verhält es sich im Falle der Auflösung, wo das Restkapital – nach Deckung aller Schulden und Rückzahlung der Geschäftsanteile – in den Mutualitätsfonds fließen muss.

Wichtig dabei ist die Einhaltung der sogenannten Mutualitätsklauseln:

- Begrenzte Verzinsung und Aufwertung des Genossenschaftskapitals
- Unteilbarkeit der Rücklagen
- Überweisung von 3 Prozent des jährlichen Gewinns an den Mutualitätsfonds
- Bei Auflösung Einzahlung des Restvermögens in den Mutualitätsfonds



“

Genossenschaften orientieren sich am Gemeinwohl.

Worin unterscheidet sich die Genossenschaft von einem Verein bzw. einer anderen Unternehmensform?

Vereine sind Non-Profit-Organisationen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen: religiöse, sportliche, kulturelle usw. Ein Verein ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen mit dem Ziel, einen **ideellen und nicht gewinnorientierten Zweck** zu verfolgen.

Vereine können entweder **anerkannt** (mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder **nicht anerkannt** sein. Dieser Status hat unter anderem Auswirkungen auf die Haftung. Bei nicht anerkannten Vereinen haften alle Personen, die im Namen des Vereins handeln, auch persönlich und mit ihrem Privatvermögen für eingegangene Verpflichtungen. Bei anerkannten Vereinen hingegen haftet ausschließ-

lich, insofern die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde, der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Im Gegensatz zu einer Genossenschaft sind beim Verein hauptsächlich Ehrenamtliche tätig. Personen- und Kapitalgesellschaften sind auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.

Die Genossenschaft ist eine Kapitalgesellschaft (nach dem Modell einer GmbH oder AG). Sie ist primär aber nicht auf die Erwirtschaftung eines Gewinns ausgerichtet, sondern auf die **Mitgliederförderung**. Sie zeichnet sich zudem durch das veränderliche Kapital aus, da die Mitgliederanzahl nicht konstant ist und durch Zu- und Abgänge ständigen Schwankungen unterliegt.

Welche Organe und Gremien gibt es in einer Genossenschaft?

Genossenschaften haben in der Regel folgende drei Organe:

1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und wird von allen Mitgliedern gebildet. In der Vollversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte aus, welche ihnen laut Gesetz und Statut zustehen. In der Vollversammlung werden der Verwaltungsrat und das Kontrollorgan (falls vorgesehen) gewählt und grundlegende, richtungsweisende Entscheidungen getroffen. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen, unter anderem um den Jahresabschluss zu genehmigen.

Je nach Beschlussgegenstand kann es erforderlich sein, dass eine Notarin oder ein Notar anwesend ist. Dies kann beispielsweise bei Änderungen der Statuten, Fusionen mit anderen Genossenschaften oder der Auflösung der Genossenschaft der Fall sein.

2. Der Verwaltungsrat (Vorstand)

Der Verwaltungsrat wird von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt, leitet die Genossenschaft operativ und setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um. Der Verwaltungsrat besteht aus mehreren Personen (die Anzahl ist statutarisch festgelegt).

Nur jene Genossenschaften, welche bestimmte Schwellenwerte, wie die Anzahl der Mitglieder oder die Bilanzsumme unterschreiten, können die Vorschriften der GmbH anwenden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, also die Obfrau oder der Obmann, vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht.

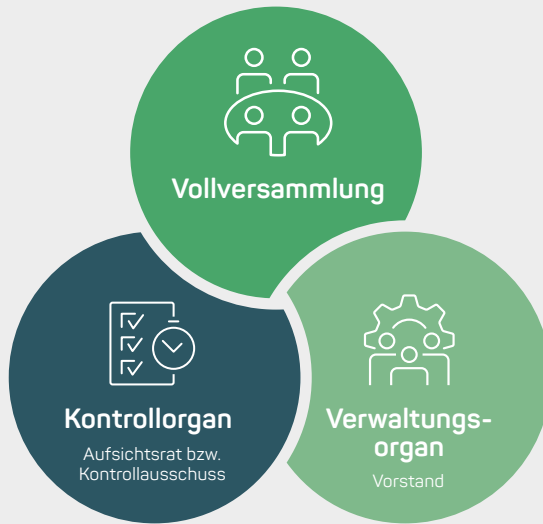


Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und wird von allen Mitgliedern gebildet.

3. Das Kontrollorgan (Aufsichtsrat bzw. Kontrollausschuss)

Grundsätzlich braucht es kein Kontrollorgan in einer Genossenschaft. Wenn gewisse Kriterien oder Schwellenwerte überschritten werden (Bilanzsumme, Umsatz oder Mitarbeiteranzahl), ist dieses notwendig. Es prüft die Einhaltung aller gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die Beachtung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung, die Angemessenheit und Eignung der Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie der Buchhaltung.

Organe und Gremien einer Genossenschaft



Welche Rechte und Pflichten haben die Mitglieder?

Die Mitglieder haben in erster Linie das Recht, die von der Genossenschaft erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Je nach Genossenschaftstyp kann dies beispielsweise in der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen oder der Anlieferung der vom Mitglied selbst produzierten Güter bestehen.

Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Vollversammlung an den Entscheidungen zu beteiligen. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu, letzteres heißt, sie können auch

selbst in die Organe der Genossenschaft gewählt werden.

Andererseits müssen sich die Mitglieder am Gesellschaftskapital beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, die von der Genossenschaft erbrachten Leistungen zu nutzen oder im Fall einer Anlieferungs-genossenschaft die selbstproduzierten Güter (Obst, Milch, Trauben...) an die Genossenschaft zu liefern. Geschieht dies nicht, hat der Verwaltungsrat der Genossenschaft das Recht, das Mitglied auszuschließen.



Was beinhalten das Statut und die Geschäftsordnung?

Das Statut, auch Satzung genannt, enthält die Regeln über das Funktionieren und die Arbeitsweise der Genossenschaft. Das Statut ist Teil des Gründungsaktes, wenngleich es in einem getrennten Dokument enthalten ist. Von zentraler Bedeutung sind der im Statut definierte Genossenschaftszweck und die Tätigkeiten. Bei der Gründung einer neuen Genossenschaft sind diese beiden Punkte besonders sorgfältig zu überlegen und zu formulieren.

Die Genossenschaft kann eine oder mehrere Geschäftsordnungen erlassen. Vom Gesetz verpflichtend ist nur die Geschäftsordnung laut Art. 6 des Gesetzes Nr. 142/2001, mit dem die Rechtsbeziehungen zwischen Genossenschaft und arbeitenden Mitgliedern geregelt wird. Diese muss beim Arbeitsinspektorat hinterlegt werden. Diese regelt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mitglied und der Arbeitergenossenschaft.

//

Gemeinsam dieselben Interessen zu verfolgen und sich zu entfalten, ist einfacher als alleine.



Welche Arten von Genossenschaften gibt es?

Die Tätigkeitsfelder der Genossenschaften sind sehr vielfältig und spiegeln die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Gesellschaft wider. Folgende Arten von Genossenschaften sind die ideale Unternehmensform zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele:



Dienstleistungs- genossenschaften

Zweck ist die Bereitstellung von Dienstleistungen aller Art für Mitglieder.



Landwirtschaftliche Genossenschaften

Zweck ist die Vereinigung von Landwirt*innen zur gemeinsamen Förderung der Landwirtschaft.



Konsum- und Bezugs- genossenschaften

Zweck ist die Versorgung der Mitglieder mit günstigen Konsum- oder anderen Gütern.



Energiegemeinschaften

Zweck ist es, Mitgliedern die gemeinsame Erzeugung, Nutzung und den Austausch erneuerbarer Energie zu ermöglichen, um wirtschaftliche Vorteile zu erhalten und die regionale Energieversorgung nachhaltiger zu gestalten.



Energie- genossenschaften

Zweck ist die Energieversorgung der Mitglieder zu günstigen Konditionen.



Wohnbaugenossen- schaften

Zweck ist es, den Mitgliedern zu günstigem Wohnraum zu verhelfen.



Die Tätigkeitsfelder der Genossenschaften sind sehr vielfältig und spiegeln die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Gesellschaft wider.



Produktions- und Arbeiter*innengenossenschaften

Zweck ist die Schaffung von dauerhafter Beschäftigung mit angemessenem Einkommen und guten Rahmenbedingungen für Mitglieder.



Tourismusgenossenschaften

Ihr Zweck besteht einerseits in der Bereitstellung zielgerichteter Dienstleistungen und andererseits in der Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus.



Sozialgenossenschaften

Hier wird zwischen Genossenschaften des Typs A und Typs B unterschieden. Zweck ist die Förderung menschlicher Entwicklung oder sozialer Integration von gesellschaftlich benachteiligten Menschen.



Bürgergenossenschaften

Sie haben den Zweck, Dienstleistungen und Infrastrukturen in vielfältigen Bereichen bereitzustellen und zu fördern. Diese Strukturen und Leistungen sollen der Allgemeinheit im Einzugsgebiet zugutekommen und die Bürger miteinbinden.



Trinkwassergenossenschaften

Zweck ist die Versorgung der Mitglieder mit sauberem und natürlichem Trinkwasser.



2

Die Gründung einer Genossenschaft

Am Anfang des Gründungsprozesses steht die Entwicklung oder das Vorhandensein einer Geschäftsidee, welche man mit Partnern, sprich weiteren Mitgliedern, um-

setzen möchte. Mitglieder einer Genossenschaft können sowohl natürliche als auch juridische Personen werden.

Von der Idee zur Umsetzung: der Start-up-Prozess

Wie Sie sich denken können, reicht eine Geschäftsidee allein nicht aus, um die eigene Selbstständigkeit zu erreichen. Ein durchdachtes Konzept und eine professionelle Strategie sind unerlässlich. Das Produkt oder die Dienstleistung sollte am Markt gefragt und der Standort strategisch gewählt sein. Das Vorhaben soll finanzierbar

und wirtschaftlich tragbar sein und von motivierten und qualifizierten Mitarbeiter*innen und Mitgliedern umgesetzt werden.

„**Gemeinsam gestalten**“ lautet das Motto unserer Beratung, mit welcher wir Sie Schritt für Schritt bei der Umsetzung Ihrer Ideen begleiten.

Wie sieht diese Beratung konkret aus?



1. Erstgespräch

Bei einem ersten Treffen besprechen wir Ihre Geschäftsidee, geben Informationen zur geeigneten Genossenschaftsart, Antworten auf die dringendsten Fragen und liefern wichtige Denkanstöße zur Festigung und Konkretisierung Ihres Vorhabens.

Idee, das Gründungsteam samt Qualifikationen, Ihre Zielgruppe und den entsprechenden Markt. Weiters analysieren Sie Ihre Mitbewerber*innen, den Standort, den Bedarf an Mitarbeitenden sowie an Kapital. All diese Überlegungen sind wichtig, um das gesamte Vorhaben richtig einschätzen zu können und eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Prozedere zu haben.



2. Checkliste

Damit aus Ihrer Idee ein geeignetes Konzept samt Businessplan wird, übermitteln wir Ihnen eine entsprechende Checkliste und stehen Ihnen beratend zur Seite. Schriftlich halten Sie dort Ihr Vorhaben erstmals fest, beschreiben die Tätigkeit, den Nutzen für die Kund*innen, das Besondere an Ihrer



3. Überprüfung Vorhaben

Zusammen mit unseren Berater*innen überprüfen Sie als Interessent*in Ihr Start-up-Projekt. Gemeinsam wird vereinbart, ob die Vorbereitungen zur Gründung der Genossenschaft getroffen werden oder ob die Initiative nicht weiter verfolgt wird.



4. Fachberatungen

Damit alle Aspekte der Unternehmensgründung durchleuchtet werden, finden Treffen mit weiteren Fachbereichen des Raiffeisenverbandes Südtirol statt, um alle rechtlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen zu klären.



5. Ausarbeitung Statut

Nachdem alle relevanten Inhalte für die Unternehmensgründung geklärt sind, wird vom Bereich Recht ein Statut nach den gesetzlichen Vorgaben und einschließlich der Ergänzungen der Initiator*innen ausgearbeitet und ausgehändigt. Falls erforderlich wird auch die Geschäftsordnung laut Gesetz 142/2001 vom Bereich Personal & Arbeitsrecht ausgearbeitet.



6. Gründung

Ausgestattet mit dem Statut können ein Notartermin vereinbart und die Gründungsmitglieder zur Gründungsversammlung eingeladen werden. Bei der Gründungsversammlung bestätigt der/die anwesende Notar*in die erfolgte Gründung und meldet die Genossenschaft in Folge bei den entsprechenden öffentlichen Ämtern (Handelskammer, Genossenschaftsregister ...) an.



7. Beitritt zum Raiffeisenverband Südtirol

Nach erfolgter Gründung wird die Genossenschaft als Mitglied im Raiffeisenverband Südtirol aufgenommen. Dienstleistungen des Raiffeisenverbandes Südtirol, wie verlässliche und kompetente Finanz- und Lohnbuchhaltung aus einer Hand, können nun in Anspruch genommen werden.



8. Betreuung erste Unternehmensphase

Das Abenteuer Selbstständigkeit geht los und gerade in dieser wichtigen Phase sind wir für Sie da und beraten Sie gerne! Wir tauschen uns in periodischen Abständen mit Ihnen aus, besprechen die Finanzparameter und eventuelle Herausforderungen, besuchen Sie vor Ort, schulen Sie in den Bereichen Unternehmensführung, Controlling und Marketing und geben Ihnen dadurch alle Instrumente mit auf den Weg, welche Sie für die erfolgreiche Führung Ihres Unternehmens benötigen.

Erstgespräch



Im ersten Treffen klären wir Ihre Geschäftsidee und geben wichtige Denkanstöße.

Diese Überlegungen sind entscheidend für die Einschätzung und weitere Planung des Vorhabens.



Checkliste

Überprüfung Vorhaben



Gemeinsam wird entschieden, ob die Gründung vorbereitet oder die Initiative verworfen wird.

Fachbereiche des Raiffeisenverbandes klären alle rechtlichen und steuerlichen Fragen.



Fachberatungen

Ausarbeitung Statut



Der Bereich Recht erstellt das Statut und bei Bedarf die Geschäftsordnung.

Mit dem Statut erfolgt die notarielle Gründung und Registrierung der Genossenschaft.



Gründung

Beitritt zum Raiffeisenverband Südtirol



Nach der Gründung kann die Genossenschaft Mitglied werden und diverse Dienstleistungen nutzen.

Wir unterstützen Sie in der Selbstständigkeit mit Beratung, Schulungen und regelmäßigem Austausch.



Betreuung erste Unternehmensphase



Jetzt los starten!

In die Welt der Genossenschaften.

**Unsere Start-up-Betreuer *innen
helfen gerne weiter**

startup@raiffeisenverband.it

0471 945 111

raiffeisenverband.it/start-up

**Erfahre mehr
darüber!**



Impressum

Herausgeber: Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft

Autor und Copyright: Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft

Druck: Europrint OHG

Stand: April 2025

Trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.



**Raiffeisenverband
Südtirol**

Genossenschaft